

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Schwelm und seine Ausschüsse vom</p> <p>Der Rat der Stadt Schwelm hat am.... folgende Geschäftsordnung (GeschOR) beschlossen:</p>	<p>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Schwelm und seine Ausschüsse in der Fassung der 3. Änderung vom 24.07.2003</p> <p>Aufgrund des § 31 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) hat der Rat der Stadt Schwelm am 5. Februar 1981 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Grundsatzbemerkungen: <i>Die Änderungen/Ergänzungen sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.</i> <i>Wenn nicht besonders kommentiert, sind diese der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (MGO) – Stand 10/2007 – entnommen.</i> Zum besseren Verständnis wurden auch Regelungen der Gemeindeordnung (GO) in den neuen Text einbezogen. <i>Die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind in weiblicher Form eingefügt, gelten aber genauso in männlicher Form.</i></p>
<p>I. Geschäftsführung des Rates</p> <p>1. <u>Vorbereitung der Ratssitzungen</u></p>	<p>II. Geschäftsführung des Rates</p> <p>1. Vorbereitung der Ratssitzung</p>	
<p>§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin* beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p><i>* Die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind in</i></p>	<p>§ 1 Form der Einberufung zur Ratssitzung</p>	<p>Neu GO-Text aus § 47 Abs. 1 ergänzt</p> <p><u>Zum SWG-Antrag</u> das Quorum „ein Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion“:: ist hier im Text ebenso wie in den §§ 3,1 und 10, 1 bereits berücksichtigt.</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><i>weiblicher Form eingefügt, gelten aber genauso in männlicher Form.</i></p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt über einen von der Verwaltung eingerichteten passwortgeschützten Zugang zu dem Ratsinformationssystem. Alternativ erfolgt die Einladung in schriftlicher Form.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Mit den Einladungen werden Sitzungsvorlagen bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung übersandt. In Ausnahmefällen können Sitzungsvorlagen und Erläuterungen auch nachgereicht werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Zur optischen Unterscheidung werden die schriftlichen Vorlagen für den öffentlichen Sitzungsteil in der Papierfarbe weiß und für den nicht-öffentlichen Sitzungsteil in rosa versandt.</p> <p>(4) Einladungen mit Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung werden darüber hinaus der örtlichen Presse zugeleitet und in begrenzter Zahl für die Zuhörerinnen</p>	<p>(1) Den Ratsmitgliedern werden zu den Sitzungen des Rates Einladungen mit Sitzungsvorlagen bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung übersandt. In Ausnahmefällen können Sitzungsvorlagen und Erläuterungen auch nachgereicht werden.</p> <p>(2) Einladungen mit Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung werden darüber hinaus der örtlichen Presse zugeleitet und in</p>	<p>Neu mit Hinweis auf elektronische Übersendung</p> <p>Redaktionelle Änderung bzw. Ergänzung</p> <p>Neu</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
bereitgehalten.	begrenzter Zahl für die Zuhörer bereitgehalten.	
<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin lädt den Rat mit einer Frist von mindestens neun vollen Werktagen (Fristbeginn = Absendetag bei der Verwaltung) vor dem Sitzungstag ein.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <p>1) Der Bürgermeister lädt den Rat mit einer Frist von mindestens neun vollen Werktagen (Fristbeginn = Absendetag bei der Verwaltung) vor dem Sitzungstag ein.</p> <p>2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Ergänzung elektronische Übersendung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr in schriftlicher Form spätestens am 15. Werktag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Sofern eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung gewünscht wird, muss die Eingabe der Bürgermeisterin 21 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt nach Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p>	<p>Neue Frist berücksichtigt nun eine hinreichende interne Vorbereitungszeit bis zur vom Rat gewünschten Ladungsfrist (s. § 2,1).</p> <p><u>Zum FDP-Antrag „Keine Frist für schriftliche Anfragen:</u> Das Fragerecht ist nicht hier, sondern im § 17 geregelt und beinhaltet für</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(2) Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>(3) Betrifft ein Vorschlag nach Abs. 1 Satz 2 eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss <u>vom Rat</u> von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p> <p>(4) Die Tagesordnung soll regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte enthalten: a) öffentliche Tagesordnung zu Beginn 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung 2. Fragen der Einwohnerinnen an Rat und Verwaltung 3. Fragen von Ratsmitgliedern an die</p>	<p>(2) Der Bürgermeister legt ferner <u>nach Benehmen mit dem Gemeindedirektor</u> die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>(3) Die öffentliche Tagesordnung soll regelmäßig als ersten Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ und als letzten Tagesordnungspunkt „Fragen der Einwohner an Rat und Verwaltung“ enthalten. <u>Zur Erledigung des letzten Tagesordnungspunktes soll im allgemeinen eine halbe Stunde zur Verfügung stehen; im übrigen gelten die</u></p>	<p>schriftliche Anfragen relativ kurze Fristen (5 Werktage). Eine qualifizierte Beantwortung von Fragen benötigt üblicherweise etwas Zeit. Deshalb sollte der Anregung nicht gefolgt werden.</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Neu Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p><u>Zum FDP-Antrag zu Abs. 3 „überflüssig“:</u> Text sollte nicht entfallen; er dient dazu, Verfahrensstreitfragen von vornherein zu vermeiden.</p> <p>Anpassung an gegenwärtige Praxis</p> <p>* Unterstrichener Text von Abs. 3 alt jetzt</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Verwaltung 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin b) nichtöffentliche Tagesordnung 1. Fragen von Ratsmitgliedern an die Verwaltung 2. Mitteilungen 3. Bericht aus Beteiligungsgesellschaften 4. Veröffentlichungssperre</p> <p>(5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Beschlusses des Rates können nur von einer Fraktion gestellt werden. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt, darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden.</p>	<p><u>Ordnungsbestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß.*</u></p> <p>Als letzter Punkt der nichtöffentlichen Tagesordnung ist der Punkt <u>„Freigabe zur Veröffentlichung“</u> aufzunehmen.</p> <p>§ 13 Anträge und Vorlagen (1) Jedem Beschluss des Rates muss entweder ein Antrag eines Mitgliedes des Rates oder eine Vorlage der Verwaltung zugrunde liegen. (2) Anträge von Mitgliedern des Rates, die in der nächsten Ratssitzung behandelt werden sollen, sind so rechtzeitig dem Bürgermeister einzureichen, dass sie vor Aufstellung der Tagesordnung noch im Hauptausschuss vorberaten werden können. Der Bürgermeister lässt Abdrucke allen Ratsmitgliedern zustellen (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Beschlusses des Rates können nur von einer Fraktion gestellt werden. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt, darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden.</p>	<p>in § 18 Abs. 4 aufgenommen.</p> <p>Geändert wurde b) 4 (bisher „Freigabe zur Veröffentlichung“ in „Veröffentlichungssperre“. Der Punkt korrespondiert insofern mit der Regelung in § 25 Abs. 2 dieser GeschO.</p> <p>Absätze 1 und 2 von § 13 (alt) entfallen Anpassung an GO</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Ratssitzung erfolgt gemäß der Hauptsatzung.</p>	<p>§ 6 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Ratssitzung erfolgt gemäß der Hauptsatzung.</p>	U n v e r ä n d e r t
<p>§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>Ratsmitglieder, die nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen können, haben dies der Bürgermeisterin vor der Sitzung mitzuteilen. Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Bürgermeisterin möglichst vor Beginn der Sitzung bekanntgeben.</p>	<p>§ 7 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>Ratsmitglieder, die nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen können, haben dies dem Bürgermeister vor der Sitzung mitzuteilen. Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Bürgermeister möglichst vor Beginn der Sitzung bekanntgeben.</p>	U n v e r ä n d e r t
<p>2. Durchführung der Ratssitzungen</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen sind - außer im Falle des § 18 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p>	<p>2. Durchführung der Ratssitzungen</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>§ 8 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 23 (Fragerecht von Einwohnern) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p>	Redaktionelle Änderung

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten,</p> <p>b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,</p> <p>c) Auftragsvergaben</p> <p>d) Beteiligungsangelegenheiten, soweit diese nicht für eine öffentliche Beratung und Entscheidung geeignet sind</p> <p>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</p> <p>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</p> <p>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO).</p>	<p>(2) In nicht öffentlicher Sitzung sind in der Regel zu behandeln:</p> <p>a) Personalangelegenheiten,</p> <p>b) Grundstücksangelegenheiten,</p> <p>c) andere Angelegenheiten, wenn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit ihnen privatrechtliche Rechte oder Verpflichtungen Dritter gegenüber der Stadt bestehen oder entstehen werden,</p> <p>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</p> <p>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</p> <p>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis und die Entlastung des Stadtdirektors,</p>	<p>a) U n v e r ä n d e r t</p> <p>b) Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p> <p>c) Neufassung durch c) und d) zum besseren Verständnis</p> <p>d) U n v e r ä n d e r t</p> <p>e) U n v e r ä n d e r t</p> <p>f) Anpassung an die Bestimmungen der GO /Mustergeschäftsordnung nach Einführung des NKF</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>g) Entscheidung über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5</p>	<p>g) Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,</p> <p>h) Entscheidungen über die Zweckentfremdung von Wohnraum.</p> <p>(4) Überwiegt ausnahmsweise in den in Abs. 2 genannten Fällen das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Unterrichtung die schutzwürdigen Interessen Einzelner oder der Stadt, so kann der Rat auf Vorschlag des Ältestenrates in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschließen, dass die Angelegenheit in öffentlicher Sitzung behandelt wird.</p> <p>(3) Aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Stadt oder Einzelner können weitere Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.</p>	<p>g) redaktionelle Änderung</p> <p>h) Wegfall der Aufgabe</p> <p>Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p> <p>Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>GO).</p> <p>(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>		<p>Neu Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorsitz</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich zu leiten. Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitz</p> <p>Ist in einer Ratssitzung weder der Bürgermeister noch ein Stellvertreter anwesend, <u>wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes für diese Sitzung ohne Aussprache einen Vorsitzenden.</u></p>	<p>Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Feststellen der Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Bürgermeister fest, dass der Rat ordnungsgemäß eingeladen worden und beschlussfähig ist. Die so festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortdauernd, solange sie nicht angezweifelt wird.</p>	<p>Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit soll die Bürgermeisterin die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen. Ist nach Ablauf dieser Zeit die erforderliche Zahl von Ratsmitgliedern nicht anwesend, hebt die Bürgermeisterin die Sitzung auf.</p> <p>(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).</p>	<p>(2) Die Beschlussfähigkeit kann nur vor einer Abstimmung angezweifelt werden. Wird sie angezweifelt, so muss der Bürgermeister die notwendigen Feststellungen treffen.</p> <p>(3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit soll der Bürgermeister die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen. Ist nach Ablauf dieser Zeit die erforderliche Zahl von Ratsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Bürgermeister die Sitzung auf.</p>	<p>gestrichen (Anpassung an die Mustergeschäftsordnung)</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Neu Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p>
<p>§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer</p>		<p>Neu Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Mitglied des Rates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass sie die Befangenheit der Stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</p>		
<p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen <u>eines Ratsmitgliedes</u> verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin verlangt (§§ 55</p>	<p>§ 11 Teilnahme an Sitzungen</p>	<p>Neu Anpassung an die Mustergeschäftsordnung <u>Zum FDP-Antrag:</u> Die Anregung „Verpflichtung zur Stellungnahme auf Verlangen schon eines einzelnen Ratsmitgliedes“ wird gem. Antrag aufgrund des neu ergänzten § 55</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Abs. 1 i.V. mit 69 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörerinnen begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).</p> <p>(3) Zu jeder Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Ratsmitglied persönlich mit Unterschrift einträgt. Diese Liste dient als Grundlage für die Auszahlung des Sitzungsgeldes.</p>	<p>Gemäß § 42 Abs. 3 GO <u>bestellte sachkundige Bürger</u> können an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen.</p>	<p>Abs.1 GO berücksichtigt.</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung (Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Ratssitzungen für alle Ausschussmitglieder)</p> <p>Neu Anpassung an gegenwärtige Praxis</p>
b) Gang der Beratungen	b) Beratungsablauf	
<p>§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Rat kann beschließen,</p> <p>a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,</p> <p>b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,</p> <p>c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,</p> <p>d) neue Tagesordnungspunkte unter der Voraussetzung des Absatzes 2 in die Tagesordnung aufzunehmen.</p> <p>Die Verweisung eines zur Beratung in</p>	<p>§ 12 Erweiterung der Tagesordnung</p>	<p>Überschrift redaktionell ergänzt</p> <p>Neu Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p><u>Zum SWG-Antrag:</u> Durch Aufnahme des neuen Buchstaben d) ist die Anregung berücksichtigt.</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p> <p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). In diesem Falle bestimmt die Bürgermeisterin, wie die neu aufzunehmenden Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Die Ratsbeschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p>(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein</p>	<p>Die Tagesordnung kann gemäß § 33 Abs. 1 Satz der Gemeindeordnung in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. In diesem Falle bestimmt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtdirektor, wie die neu aufzunehmenden Punkte in die Tagesordnung eingeordnet werden.</p>	<p>Redaktionell geändert</p> <p>Neu Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>Neu Anpassung an die</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.		Mustergeschäftsordnung
	<p>§ 14 Berichterstattung</p> <p>(1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt in der Regel mit der Darstellung des Sachverhaltes und dem Verlesen des Beschlussvorschlages <u>durch den Berichterstatter</u>. Die Berichterstatter haben dabei auch über das Ergebnis der Ausschussberatungen zu berichten. Ihre eigene Meinung können sie erst während der anschließenden Diskussion vortragen.</p> <p>(2) <u>Die Berichterstatter werden vom Bürgermeister bestimmt</u>. Er kann die Berichterstattung selbst vornehmen, einem Ratsmitglied oder dem Stadtdirektor übertragen. Die Anzahl der Berichterstatter richtet sich nach der Stärke der Fraktion.</p>	Entfällt, da nicht mehr praktiziert
<p>§ 12 Redeordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter</p>	<p>§ 15 Wortmeldung und Worterteilung</p> <p>(1) Nach der Berichterstattung stellt der Bürgermeister die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Beratung.</p>	Anpassung an die Mustergeschäftsordnung (ohne Berichterstattung)

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.</p> <p>(3) Wer sich zu Wort melden will, zeigt dies durch Handaufheben an.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig zu Wort, bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge.</p> <p>(5) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p>	<p>(2) Wer sich zu Wort melden will, zeigt dies durch Handaufheben an.</p> <p>(3) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig zu Wort, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge.</p> <p>4) Bei Anträgen und Anfragen erhält zuerst der Antrags- oder Fragesteller das Wort.</p> <p>6) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe erteilt.</p>	<p>Neu Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>U n v e r ä d e r t</p> <p>U n v e r ä d e r t</p> <p>entfällt Neuregelung in § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p> <p>Redaktionell geändert</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(6) Die Bürgermeisterin und auf ihren Wunsch ebenso die Beigeordneten sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder auf ihren Wunsch kann auch Dienstkräften der Verwaltung das Wort erteilt werden.</p> <p>(7) Der Rat kann bei Bedarf die Redezeit beschränken.</p> <p>(8) Für persönliche Erklärungen und Ausführungen zur Geschäftsordnung soll die Zeit von 3 Minuten nicht überschritten werden.</p> <p>(9) Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.</p>	<p>(5) Auf Verlangen soll <u>dem Stadtdirektor</u> und auf seinen Wunsch den Beigeordneten auch außerhalb der Reihenfolge, aber ohne Unterbrechung des Redenden, zur sachlichen Aufklärung das Wort erteilt werden.</p> <p>Im Einvernehmen <u>mit dem Stadtdirektor</u> oder auf seinen Wunsch kann auch Dienstkräften der Verwaltung das Wort erteilt werden.</p> <p>§ 17 Redezeit</p> <p>(1) Der Rat kann bei Bedarf die Dauer der Redezeit beschränken.</p> <p>(2) Für persönliche Erklärungen und Ausführungen zur Geschäftsordnung soll die Zeit von 3 Minuten nicht überschritten werden.</p> <p>(3) Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.</p> <p>§ 16 Form der Rede</p> <p>(1) Die Redner sollen möglichst frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden.</p> <p>(2) Das Verlesen einzelner Schriftstücke ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.</p>	<p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>Redaktionell geändert</p> <p>Redaktionell geändert</p> <p><u>Übereinkunft im Ältestenrat am 15.02.2007</u> Keine Übernahme des § 12 Abs. 6 der Mustergeschäftsordnung (Begrenzung der Redezeit auf 10 Minuten)</p> <p>Entfällt</p>
<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	<p>§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),</p> <p>b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),</p> <p>c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin,</p> <p>d) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,</p> <p>e) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,</p> <p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p>	<p>(1) Jedes Ratsmitglied kann formlos ohne Einhaltung einer Frist auch während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.</p> <p>(2) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:</p> <p>a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,</p> <p>b) Stellungnahme der Verwaltung,</p> <p>c) Verweisung an einen Ausschuss,</p> <p>d) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,</p> <p>e) Ladung und Anhörung von Personen,</p> <p>f) Schluss der Rednerliste,</p> <p>g) Schluss der Beratung und Abstimmung,</p>	<p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,</p> <p>h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung</p> <p>i) Ladung und Anhörung von Personen</p> <p>j) Rücknahme von Anträgen.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>Ausführungen zur Geschäftsordnung während der Sitzung dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen.</p> <p>Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden.</p>	<p>h) namentliche oder geheime Abstimmung,</p> <p>i) Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,</p> <p>j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>k) Rücknahme von Anträgen.</p> <p>(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.</p> <p>(4) Ausführungen zur Geschäftsordnung während der Sitzung dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen.</p> <p>(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung</p>	<p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>entscheidet der Rat.</p>	
<p>§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p> <p>Vor einer Abstimmung ist jeder Fraktion Gelegenheit zu gegeben, sich zur Sache zu äußern.</p>	<p>Fortsetzung § 19</p> <p>(6)</p> <p>Anträge auf Schluss der Rednerliste und Schluss der Beratung und Abstimmung dürfen nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat;</p> <p>sie sind nur zulässig, wenn jeder Fraktion Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.</p>	<p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>Redaktionell geändert</p>
<p>§ 15 Anträge zur Sache</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p>	<p>§ 18 Zusatz- und Änderungsanträge</p> <p>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bis zum Schluss der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte Zusatz- und Änderungsanträge zu stellen.</p>	<p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Ggf. hat die Verwaltung bei der Formulierung Hilfestellung zu leisten.</p> <p>(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>		<p><u>Gem. Antrag der SWG-Fraktion</u> wurde Satz 3 ergänzt.</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p><u>Zum FDP-Antrag „Problematisch, da nicht berechenbar:</u> Vor dem Hintergrund der „knappen Kassen“ und der damit verbundenen Notwendigkeit zu klaren sachgerechten Entscheidungen zu kommen, kann von der Verpflichtung, ein Deckungsvorschlag vorzulegen, nicht abgewichen werden.</p>
<p>§ 16 Abstimmung</p> <p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. Im übrigen ist die Reihenfolge bzw. das Eingangsdatum der schriftlich oder mündlich gestellten Anträge maßgebend. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p>	<p>§ 20 Abstimmung</p> <p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. Im übrigen ist die Reihenfolge der Anträge maßgebend. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p> <p><u>SWG-Antrag</u> durch Zusatz (Fettdruck)berücksichtigt</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p> <p>(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p> <p>(7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.</p>	<p>(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt entsprechend dem Antrag namentliche Abstimmung. Wird zu demselben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(4) S.u.</p> <p>(5) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p> <p>(4) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(6) Nach der Abstimmung gibt der Bürgermeister das Abstimmungsergebnis bekannt und erklärt den Beschlussvorschlag oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.</p> <p>(7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t gem. SWG-und FDP-Antrag der Zusatz „oder einer Fraktion“ (Fettdruck) bei namentlicher Abstimmung wieder aufgenommen (MGO-Version sieht eine Fraktion dagegen nicht als antragsberechtigt).</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin es verlangt.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Punkt „Fragen der Ratsmitglieder an die Verwaltung“ der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Fragerecht von Ratsmitgliedern</p> <p>(1) Nach Erledigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung können die Ratsmitglieder Fragen an den Bürgermeister oder an den Stadtdirektor richten. Bei sofortiger Beantwortung ...</p> <p>(2) Die in der Sitzung nicht beantworteten Fragen sind gegenüber dem Fragesteller schriftlich zu beantworten.</p>	<p>Bestimmung gem. § 47 Abs. 2 GO</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung Fragerecht wird eingehender geregelt. Neben der bisherigen Fragemöglichkeit in der Sitzung - s. Abs. 2 neu – wird ausdrücklich auf das grundsätzlich bestehende schriftliche Fragerecht verwiesen. Gleichzeitig werden die Grenzen des Fragerechts (Abs. 2, 3 + 5 neu) abgesteckt.</p> <p><u>Zum SWG-Antrag zu § 17 Abs. 2“hiernach dürften auch während der Diskussion keine Fragen gestellt werden“:</u> Die vorgeschlagenen Festlegungen beziehen sich nur auf das Fragerecht. Unabhängig von dieser Regelung bestehen die Rechte nach den §§ 10, 1 Satz 2 (Verlangen einer Stellungnahme), 12, 1 (Diskussion zur Tagesordnung) und 15, 1 (Sachantragsrecht).</p> <p><u>Zum FDP-Antrag zu § 17 „keine Einschränkungen des Fragerechts von Ratsmitgliedern“:</u> Die Übernahme der Mustergeschäftsordnung in diesem Punkt ist – bezogen auf die bisherigen üblichen Fragen – im Grunde keine Schmälerung</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>werden.</p> <p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,</p> <p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>(4) Bei sofortiger Beantwortung kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates nicht widerspricht.</p>	<p>(1) Satz 2 Bei sofortiger Beantwortung kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates nicht widerspricht.</p>	<p>des bisherigen Rechts, zumal eine schriftliche Fragestellung in Absatz 1 unbegrenzt ist.. Der neue Text soll lediglich einen Missbrauch im Interesse aller verhindern.</p> <p>Alternative Beantwortung „schriftlich oder mündlich in nächster Sitzung“ soll möglich sein.</p> <p><u>Zum SWG-Antrag „Abs. 3 c) sollte entfallen.“:</u> Eine Zurückweisung soll nur bei „offenkundigem unverhältnismäßigem Aufwand“ möglich sein</p> <p>Die Verwaltung hat aufgrund des <u>FDP-Antrages „Absätze 4 und 5 (=MGO-Text) streichen“</u> diese Streichung vorgenommen (Damit tritt anstelle des vorgesehenen von</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<p>„Eine Aussprache findet nicht statt“ – Abs. 4 – wieder der bisherige Text aus § 22 Abs. 1 Satz 2 während der Text “Die Höchstdauer einer Fragestunde wird auf 30 Minuten festgesetzt. – Abs. 5 – ersatzlos entfällt. Eine Regelung des Fragerechts wird nämlich schon durch Abs. 2 erreicht.</p>
<p>§ 18 Fragerecht von Einwohnerinnen</p> <p>(1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnern an Rat und Verwaltung“ ist jede Einwohnerin berechtigt, mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Schwelm beziehen.</p> <p>(2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(4) Zur Erledigung dieses Tagesordnungs-</p>	<p>§ 23 Fragerecht von Einwohnern</p> <p>(1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnern an Rat und Verwaltung“ ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den <u>Bürgermeister oder den Stadtdirektor</u> zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Schwelm beziehen.</p> <p>(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den <u>Bürgermeister oder den Stadtdirektor</u>. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>Regelungsmöglichkeit des Rates für das Fragerecht entsprechend § 48 Abs. 1 GO</p> <p>U n v e r ä n d e r t (Redaktionell geändert)</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>U n v e r ä n d e r t (Redaktionell geändert)</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>punktes soll im allgemeinen eine halbe Stunde zur Verfügung stehen; im übrigen gelten die Ordnungsbestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.</p>		<p>bisher § 5 Abs. 3 vorletzter Satz</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(2) Ist auf Grund eines Gesetzes oder eines Widerspruches eine geheime Wahl notwendig, erfolgt sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. <u>Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig.</u></p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>Letzter Satz alt entfällt, da nicht mehr gesetzeskonform.</p> <p>Neu Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.	(3) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 35 Abs. 3 GO.	Redaktionell geändert
c) Ordnung in den Sitzungen	c) Ordnung in den Sitzungen	
<p>§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p>§ 28 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</p> <p>Bei störender Unruhe, die den geordneten Verlauf der Sitzung in Frage stellt, kann der Bürgermeister die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder bei anhaltenden Störungen die Sitzung schließen.</p> <p>§ 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern</p> <p>Der Bürgermeister kann Zuhörer, die die Ordnung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen, bei störender allgemeiner Unruhe den Sitzungssaal räumen lassen.</p>	<p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p>
§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung	§ 24 Sach- und Ordnungsruf	

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(1) Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin zur Sache rufen.</p> <p>(2) Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.</p> <p>(3) Hat eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin ihr das Wort entziehen, wenn die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.</p> <p>Einer Rednerin, der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p>(4) Sach- und Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen, außer der Fraktionsvorsitzenden oder einer anderen Vertreterin der betroffenen Fraktion, nicht behandelt werden.</p>	<p>(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Gegenstand der Beratungen abweichen, zur Sache rufen. Er kann Ratsmitglieder und andere Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.</p> <p>§ 25 Wortentziehung; Verweisung aus der Sitzung</p> <p>(1) Ist ein Ratsmitglied dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes aufmerksam gemacht worden, <u>muss der Bürgermeister ihm das Wort entziehen.</u></p> <p>(2) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihm in der gleichen Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p>§ 24</p> <p>(2) Sach- und Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern, außer dem Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen Vertreter der betroffenen Fraktion, nicht behandelt werden.</p>	<p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>(1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p> <p>(2) Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung der Bürgermeisterin keine Folge, kann diese die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder sie notfalls ganz schließen.</p>	<p>§ 26 Ausschluss durch Ratsbeschluss</p> <p>(1) Der Rat kann beschließen, Ratsmitglieder, die dreimal zur Ordnung gerufen worden sind, bei nochmaliger Verletzung der Ordnung die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise zu entziehen und sie für eine oder mehrere Sitzungen auszuschließen.</p> <p>(2) Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung des Bürgermeisters keine Folge, kann dieser die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder sie notfalls ganz schließen.</p>	<p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung (Verweis auf die Entschädigungen) und differenzierter: (Stufenweises Vorgehen bei Ordnungsmaßnahmen)</p> <p>Verstärkte Auswirkung eines Ausschlusses (wirkt auch auf Ausschusssitzungen).</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Ratsmitglied innerhalb eines</p>	<p>§ 27 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>1) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Ratsmitglied innerhalb einer Woche</p>	<p>U n v e r ä n d e r t aber Einspruchsfrist auf einen Monat</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Monats nach dem Sitzungstag bei der Bürgermeisterin schriftlich Einspruch einlegen.</p> <p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der Betroffenen. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der Betroffenen zuzustellen.</p>	<p>nach dem Sitzungstag beim Bürgermeister schriftlich Einspruch einlegen.</p> <p>2) Über den Einspruch entscheidet der Rat nach vorheriger Beratung im Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung ohne Aussprache.</p>	<p>(übliche Rechtsbehelfsfrist) verlängert.</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p>
<p>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	<p>3. Niederschrift über die Ratssitzungen</p>	
<p>§ 24 Niederschrift</p> <p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) die Feststellung, dass der Rat ordnungsgemäß eingeladen worden und beschlussfähig ist, b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung</p>	<p>§ 30 Niederschrift</p> <p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. (2) Die Niederschrift muss enthalten: b) die Feststellung, dass der Rat ordnungsgemäß eingeladen worden und beschlussfähig ist, c) die Namen der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, d) die Namen der sonstigen an der Sitzung teilnehmenden Personen, a) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und der Beendigung der</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>U n v e r ä n d e r t redaktionell geändert</p> <p>U n v e r ä n d e r t redaktionell geändert</p> <p>U n v e r ä n d e r t redaktionell geändert</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>und der Beendigung der Sitzung,</p> <p>e) die behandelten Beratungsgegenstände,</p> <p>f) die gestellten Anträge,</p> <p>g) den Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und die Ergebnisse der Wahlen,</p> <p>h) die von den Ratsmitgliedern bzw. von den Einwohnerinnen gestellten Anfragen gem. §§ 17 und 18 dieser Geschäftsordnung,</p> <p>i) die Mitteilungen der Verwaltung,</p> <p>j) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß § 43 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung oder gemäß § 22 dieser Geschäftsordnung an einer Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben.</p> <p>(2) Die Niederschrift soll als Kurzprotokoll geführt werden und bei den Beschlüssen (s. Abs. 1 f) eine Zusammenfassung wesentlicher Informationen und Diskussionsbeiträge enthalten, soweit sie</p>	<p>Sitzung,</p> <p>e) die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte,</p> <p>f) die gestellten Anträge,</p> <p>h) den Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und die Ergebnisse der Wahlen,</p> <p>g) die von den Ratsmitgliedern bzw. von den Einwohnern gestellten Anfragen gemäß §§ 22 und 23 dieser Geschäftsordnung,</p> <p>i) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß § 30 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung oder gemäß § 26 dieser Geschäftsordnung an einer Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben.</p>	<p>Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>U n v e r ä n d e r t redaktionell geändert</p> <p>Neu; gängige Praxis</p> <p>U n v e r ä n d e r t redaktionell geändert</p> <p>Neu Kurzprotokollierung wird überwiegend bereits praktiziert</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>zum Verständnis der Entscheidungen notwendig sind, sowie den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen und Anfragen.</p> <p>(3) Die Schriftführerin und deren Stellvertreterin werden vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin.</p> <p>(4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin und der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> <p>(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich bei der Bürgermeisterin anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Niederschrift wird dem Rat in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 folgenden Ratssitzung zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Kann eine Klärung zu einem vorgetragenen Änderungswunsch in dieser</p>	<p>(3) Der Schriftführer und seine Stellvertreter werden vom Rat bestellt.</p> <p>(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(5) Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten.</p> <p>Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich beim Bürgermeister anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Niederschrift wird dem Rat in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 folgenden Ratssitzung zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Kann eine Klärung zu einem vorgetragenen Änderungswunsch in dieser Sitzung nicht</p>	<p>Anpassung an Mustergeschäftsordnung mit redaktioneller Änderung</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>U n v e r ä n d e r t Satz 1 redaktionell geändert.</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Sitzung nicht herbeigeführt werden, so soll vom Bürgermeister/Schritfführer bis zur nächstfolgenden Ratssitzung versucht werden, eine gütliche Einigung mit dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorgetragen hat, zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen.</p> <p>Das Genehmigungsverfahren gem. Satz 1-3 hemmt nicht die Ausführung der Ratsbeschlüsse und bezieht sich daher nur auf die Protokollinhalte, die nicht Beschlussinhalte sind. § 54 der Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.</p> <p>(7) Die Niederschrift sollte in der Regel spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin fertiggestellt werden.</p>	<p>herbeigeführt werden, so soll vom Bürgermeister/Schritfführer bis zur nächstfolgenden Ratssitzung versucht werden, eine gütliche Einigung mit dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorgetragen hat, zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen.</p> <p>Das Genehmigungsverfahren gem. Satz 1-3 hemmt nicht die Ausführung der Ratsbeschlüsse und bezieht sich daher nur auf die Protokollinhalte, die nicht Beschlussinhalte sind. § 54 der Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.</p>	<p>Fettgedruckter Text gem. SWG-Antrag übernommen.</p>
<p>§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest oder in anderer Weise zeitnah nach der Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p>		<p>Aufnahme dieses Textes unterstreicht die Forderung des § 52 Abs. 2 GO und geht über die bisherige Praxis hinaus.</p> <p>Neu Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.		Neu
II. Geschäftsordnung der Ausschüsse	III. Geschäftsführung der Ausschüsse	
<p align="center">§ 26 Grundregel</p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>	<p align="center">§ 31 Grundregel</p> <p>Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für das Verfahren der Ausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.</p>	U n v e r ä n d e r t Redaktionell geändert
<p align="center">§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Sofern die Ausschussvorsitzenden abweichend von § 58 Abs. 5 GO vom Ausschuss selbst gewählt werden, werden die Ausschüsse zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl durch die Bürgermeisterin einberufen, die auch die erste Sitzung eröffnet.</p>	<p align="center">§ 32 Einberufung und Einladung</p> <p>(3) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl werden die Ausschüsse durch den Bürgermeister einberufen, der auch die erste Sitzung eröffnet, soweit ein Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender noch nicht benannt ist.</p>	Alte Regelung des Absatzes 1 wurde geändert, da die Vorsitzenden der nach der GO gebildeten Ausschüsse nach dem Zugreifverfahren gem. § 58 Abs. 5 GO benannt werden. Die nebenstehende Regelung der GeschO gilt bei den gegenwärtigen Ausschüssen z.Zt. nur für den Jugendhilfeausschuss.

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(2) Ratsmitglieder, die einen Sachantrag oder eine Anfrage gestellt haben, über die in einem Ausschuss beraten wird, sind zu der Sitzung einzuladen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.</p> <p>(3) Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Rathauses, Hauptstr. 14 und im Internet, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. Darüber hinaus sind die vorgenannten Angaben der örtlichen Presse mit der Bitte zuzuleiten, auf die Ausschusssitzungen hinzuweisen.</p>	<p>(3) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in einer Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Sitzung einzuladen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.</p> <p>(4) <u>Der Stadtdirektor</u> unterrichtet die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses, Hauptstr. 14. Darüber hinaus sind die vorgenannten Angaben den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Schwelm mit der Bitte zuzuleiten, auf die Ausschusssitzungen hinzuweisen.</p>	<p>redaktionell geändert</p> <p>Neu Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Redaktionell geändert und ergänzt</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(5) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>(7) Die Bürgermeisterin ist zu allen</p>		<p>Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p> <p>Neu/ Text tlw. aus § 69 Abs. 2 GO übernommen. Er wurde auf <u>Antrag der FDP -Fraktion</u> dem § 10 Abs. 1 angepasst, so dass zukünftig das Verlangen auch hier eines Ratsmitgliedes (nicht aber eines anderen Ausschussmitgliedes) ausreicht. („statt mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion“)</p> <p>Damit ist der <u>SWG-Antrag</u>“ auch hier das Quorum oder einer Fraktion“ bereits berücksichtigt.</p> <p>Neu</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Ausschusssitzungen einzuladen. Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(8) Zu <u>allen</u> Ausschusssitzungen erhalten alle Ratsmitglieder mit Zugang zum Ratsinformationssystem die Einladungen auf elektronischem Wege zur Kenntnis, soweit sie aufgrund ihrer Ausschusszugehörigkeit nicht selbst eingeladen werden.</p> <p>(9) Ratsmitglieder können als Zuhörerinnen an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Gemäß § 58 Abs. 3 GO bestellte sachkundige Bürgerinnen haben die Möglichkeit, an nichtöffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse mit Ausnahme der Ausschüsse, denen keine sachkundigen Bürgerinnen angehören können, als Zuhörerinnen teilzunehmen.</p> <p>(9) Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin, ihren beiden Stellvertreterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung</p>	<p>(2) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Einladung zu allen Ausschusssitzungen gleichzeitig zur Kenntnis. Die Einladungen zu den Sitzungen des Hauptausschusses erhalten darüber hinaus auch alle übrigen Ratsmitglieder zur Kenntnis.</p> <p>§ 35 Teilnahme an Sitzungen Gemäß § 42 Abs. 3 GO bestellte sachkundige Bürger haben die Möglichkeit, an nichtöffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse mit Ausnahme der Ausschüsse, denen keine sachkundigen Bürger angehören können, als Zuhörer teilzunehmen.</p>	<p>Anpassung an Mustergeschäftsordnung</p> <p>Abs. 8 wurde der tatsächlichen Situation des Sitzungsdienstes angepasst</p> <p>Satz 1 neu/Gesetzestext aus § 58 Abs. 1 Satz 4 GO</p> <p>Satz 2 alter Text mit redaktioneller Änderung übernommen.</p> <p>Redaktionell geändert und dem Einladungsverfahren angepasst.</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> <p>(10) Die Niederschrift wird den Ausschüssen in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 2 folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Kann eine Klärung zu einem vorgetragenen Änderungswunsch in dieser Sitzung nicht herbeigeführt werden, so soll von der Ausschussvorsitzenden/ Schriftführerin bis zur nächstfolgenden Ausschusssitzung versucht werden, eine gütliche Einigung mit dem Ausschussmitglied, das den Änderungswunsch vorgetragen hat, zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Ausschuss vorzutragen.</p> <p>(11) Das Genehmigungsverfahren gem. Satz 1-3 hemmt nicht die Ausführung der</p>	<p>§ 33 Schriftführung / Niederschrift</p> <p>(1) - entfällt -</p> <p>(2) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind allen ordentlichen Ausschussmitgliedern, den übrigen Sitzungsteilnehmern sowie dem Bürgermeister, seinen beiden Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich beim Bürgermeister anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Niederschrift wird den Ausschüssen in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 2 folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Kann eine Klärung zu einem vorgetragenen Änderungswunsch in dieser Sitzung nicht herbeigeführt werden, so soll vom Ausschussvorsitzenden/Schriftführer bis zur nächstfolgenden Ausschusssitzung versucht werden, eine gütliche Einigung mit dem Ausschussmitglied, das den Änderungswunsch vorgetragen hat, zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Ausschuss vorzutragen.</p> <p>Das Genehmigungsverfahren gem. Satz 1-3</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse und bezieht sich daher nur auf die Protokollinhalte, die nicht Beschlussinhalte sind. § 34 bleibt unberührt.	hemmt nicht die Ausführung der Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse und bezieht sich daher nur auf die Protokollinhalte, die nicht Beschlussinhalte sind. § 34 bleibt unberührt.	
<p>§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	<p>§ 34 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Neu/ GO-Text</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>III. Fraktionen und Ältestenrat</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Außerdem ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantinnen aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen nicht mit.</p> <p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel</p>	<p>I. Fraktionen, Ältestenrat</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister <u>und dem Gemeindedirektor</u> vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Außerdem ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>U n v e r ä n d e r t Redaktionell geändert</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen wird die Fraktionsstärke nicht berührt.</p> <p>(6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p> <p>§ 30 Ältestenrat</p> <p>(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Bürgermeisterin bei ihrer Amtsführung zu beraten. Er ist kein Beschlussorgan. Auf</p>	<p>Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister <u>und dem Gemeindedirektor</u> vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen wird die Fraktionsstärke nicht berührt.</p> <p>§ 2 Ältestenrat</p> <p>(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Bürgermeister bei seiner Amtsführung zu beraten. Er ist kein Beschlussorgan. Auf ihn</p>	<p>U n v e r ä n d e r t Redaktionell geändert</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Neu Anpassung an Mustergeschäftsordnung (datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gem. § 56 Abs. 4 GO in der GeschO zu regeln sind)</p> <p>U n v e r ä n d e r t Redaktionell geändert</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.</p> <p>(2) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgermeisterin, ihren Stellvertreterinnen und den Fraktionsvorsitzenden. Auf Einladung der Bürgermeisterin nimmt auch ihre allgemeine Vertreterin an den Sitzungen des Ältestenrates teil.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin, im Verhinderungsfalle ihre allgemeine Vertreterin, beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Beratungen.</p> <p>(4) Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens 2 Mitglieder verlangen.</p>	<p>finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.</p> <p>(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Auf Einladung des Bürgermeisters <u>nehmen der Stadtdirektor und</u> sein allgemeiner Vertreter an den Sitzungen des Ältestenrates teil.</p> <p>(3) Der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Beratungen.</p> <p>(4) Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens 2 Mitglieder verlangen.</p>	

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>IV. Datenschutz, Veröffentlichungspflicht</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Datenschutz</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.</p> <p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>		<p>§ 31 und 32 sind neu/ Regelungen beruhen auf § 56 Abs. 5 GO</p>
<p>§ 32 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet,</p>		

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisaufnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucherinnen, Parteifreundinnen, Nachbarinnen etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin, ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs.1 Nr. 1DSG NRW).</p> <p>(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</p>		

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>(6) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>(7) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>(8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.</p>		

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 33 Veröffentlichungspflicht</p> <p>(1) Gem. § 17 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie gem. § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW geben die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen gegenüber der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge, 2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien von börsennotierten Unternehmen, 3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absätze 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, 4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, 5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien und 6. ihr Grundvermögen im Stadtgebiet Schwelm <p>(2) Die Fragebögen mit den Angaben nach Abs. 1 Nr. 1 – 5 werden im Bürgerbüro der Stadt Schwelm während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.</p> <p>(3) Die erhobenen Angaben werden nach</p>		<p>Neu aufgrund des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Veröffentlichungsregelung wurde im Ältestenrat vereinbart.</p>

<u>Vorgeschlagene Fassung</u>	<u>Zur Zeit gültige Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
Ausscheiden aus dem Rat oder seinen Ausschüssen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gelöscht.		
V. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten		
<p style="text-align: center;">§ 34 Schlussbestimmungen</p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. <i>Falls von den betreffenden Personen die Erklärung vorliegt, dass auf die Internetfassung zurückgegriffen wird, kann auf die Aushändigung verzichtet werden.</i></p>		Neu. Der kursivgedruckte Satz wurde zusätzlich ergänzt.
<p style="text-align: center;">§ 35 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 05.02.1981 außer Kraft.</p>	<p>IV. Sonstiges</p> <p>§ 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 12.04.1972 außer Kraft.</p>	